

Festsetzungen gem. § 9 BBauG

1. Mindestgröße der Baugrundstücke = 3,0 ar
2. Höhenlage der baulichen Anlagen :
 - a) bei ebenem und fallendem Gelände OKF Erdgeschoß darf nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen
 - b) bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze
 - c) Talseitig ist bei mehr als geschoßhoher Geländedifferenz die Umgebung des Gebäudes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschoßfußboden geländegerecht aufzufüllen
 - d) nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig
3. a) In Flachbaugebieten (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- b) Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden
4. Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze
5. a) Garagen sind im Bauwich zulässig
- b) im Hanggelände gilt 5a nur bei Vermeidung talseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung
- c) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5,00 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt